



Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 108
1045 Wien

T +43 (0)5 90900-4074 | F +43 (0)5 90900-261

E bp@wko.at

W <http://wko.at/bildung>

Frau Bundesministerin
Gabriele Heinisch-Hosek
Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMBF-12.940/0002-III/2/2014

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Bp/S-II-201/14/mk
Mag. Christoph Ascher

Durchwahl
4074

Datum
26.11.2014

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz und die
Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012 geändert werden;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Zu Art. 1 (Schulunterrichtsgesetz):

§ 35 Abs. 1 Z 1 lautet in der vorgeschlagenen Fassung:

„1. der Fachvorstand oder, wenn kein Fachvorstand bestellt ist, der Schulleiter oder ein vom Schulleiter zu bestellender Lehrer als Vorsitzender und ...“

Die Prüfungsordnung sieht vor, dass ein fachkundiger Beisitzer bei der Prüfung anwesend sein muss. Wenn nun der Fachvorstand in die - nicht stimmberechtigte - Vorsitzrolle gedrängt wird, muss ein weiterer Fachlehrer diese Rolle übernehmen. Dass der im Prüfungsfach kompetentesten Person, dem Fachbereichslehrer, die Stimme entzogen wird, kann nicht als Hebung der Prüfungsqualität verstanden werden. Das Einspringen eines anderen Lehrers vermag dies nur bedingt zu kompensieren und ist auch geeignet zu organisatorischem Mehraufwand durch Supplierungen zu führen. Vor diesem Hintergrund erscheint es in jeder Hinsicht besser, an der bisherigen Lösung mit Vorsitz durch den Schulleiter festzuhalten. Dies würde überdies eine Änderung von § 37 Abs. 2 Z 1 entbehrlich machen.

2. Änderung der Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012 - Neue Oberstufe

2.1. Zu Z 1 (Art. 4 Z 8 (§ 20 Abs. 10) Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012):

Dem § 20 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Überschrift sowie Abs. 1 bis 4 und 6 gelten für die 10. bis 13. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen mit der Maßgabe, dass

1. in der Überschrift sowie in Abs. 1 und 2 unter „Schulstufe“ ein Semester zu verstehen ist,
2. in Abs. 1 und 4 unter „Unterrichtsjahr“ ein Semester zu verstehen ist,
3. Abs. 3 letzter Satz nicht Anwendung findet,
4. in Abs. 4 an Stelle des „Achtfachen“ das „Vierfache“ der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes zu verstehen ist und eine angemessene, kürzere als die vierwöchige Feriapraxis vorgesehen werden kann und
5. in Abs. 6 unter „Unterrichtsjahr“ das Sommersemester zu verstehen ist und die Klassenkonferenz am Ende des Wintersemesters in der letzten Unterrichtswoche vor den Semesterferien abzuhalten ist.“

Eine flexiblere Gestaltung der Z. 4 erscheint wünschenswert. Die unterschiedliche Länge der Semesterferien und der Hauptferien erlaubt nicht in gleichem Maße die Umsetzung hochwertiger Praktika. Eine Durchrechnung auf 2 Semester wäre vorteilhaft.

2.2. Prüfungsdauer praktische Semesterprüfungen

Die aktuelle Novellierung sollte für eine überfällige Änderung des § 23a Abs. 4 genutzt werden.

Hier geht es um die Durchführung der ab der 10. Schulstufe nötigen Semesterprüfungen und die Dauer der einzelnen Prüfungen:

„Die Aufgabenstellungen sowie ... zulässig ist. Mündliche, praktische und graphische Prüfungen haben zwischen 15 und 30 Minuten zu dauern. ...“

Für praktische Küchenaufgaben sind 30 Minuten keinesfalls auslangend. Zur Orientierung: die dieser Prüfung gleichgestellt Lehrabschlussprüfung „Köche“ sieht eine Prüfungsarbeit von 240 Minuten plus einem Fachgespräch vor. Wir ersuchen daher dringend diese Anpassung in die Novelle aufzunehmen.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna-Maria Hochhauser
Generalsekretärin